

ZWF

Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Rainer Brandl / Severin Glaser / Robert Kert / Roman Leitner /
Mario Schmieder / Norbert Schrottmeyer / Norbert Wess

Wirtschaftsstrafrecht

Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016
Bilanzstrafrecht: Was bedeutet Schadenseignung?
Kriminalstrafrechtliche Einordnung des Sportwettenbetrugs

Europastrafrecht

Schutz von Geschäftsgeheimnissen gegen Wirtschaftsspionage

Die vertiefende Analyse

Ermittlungen gegen Vorstände eines Kreditinstituts

Finanzstrafrecht

Übermittlung von Daten an die Finanzstrafbehörden
Verlustvortrag und Finanzstrafrecht
Zusammentreffen von Bilanzdelikten und Finanzvergehen

Aus Sicht der Finanzstrafbehörde

(Sonder-)Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde Wien

Praxisinformationen

Aktuelle Rechtsprechung, Literaturreisenschau



Linde

Die kriminalstrafrechtliche Einordnung des Sportwettenbetrugs

Severin Glaser / Norbert Wess

Seit einigen Jahren sind Wettmanipulationen im Sport, insb im Fußballsport, fast schon ein Dauerthema in der nationalen und internationalen Medienberichterstattung. So wurde erst vor wenigen Wochen wieder prominent darüber berichtet, dass in Italien wegen des Verdachts auf Spielmanipulationen in der Serie B¹ die italienische Polizei zehn Mitglieder der Mafiaorganisation *Camorra* festgenommen hat². Weiters konnte neulich den Medien entnommen werden, dass – nur einige wenige Wochen vor Beginn der Fußball-EM 2016 – Italiens aktueller (!) Nationaltrainer im Prozess um seine Verwicklung in den italienischen Wettskandal freigesprochen wurde.³ Auch im österreichischen Profifußballbereich wurde in den letzten Jahren ein Wettskandal im Profifußballbereich, der sich über einen Zeitraum von zehn Jahren erstreckte, aufgedeckt und nunmehr – auch höchstgerichtlich⁴ – abgeurteilt. Basierend auf dieser aktuellen Entscheidung des OGH soll nochmals die gar nicht so einfache strafrechtliche Einordnung von Wettmanipulationen unter den österreichischen Betrugstatbestand dargelegt werden. Angesprochen soll schließlich auch werden, ob dergestalt wirklich alle Fallkonstellationen an (unerwünschten) Malversationen iZm dem sog *match-fixing* kriminalstrafrechtlich erfasst werden können.



az. Prof. Dr. Severin Glaser arbeitet am Institut für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.

1. Ausgangssituation

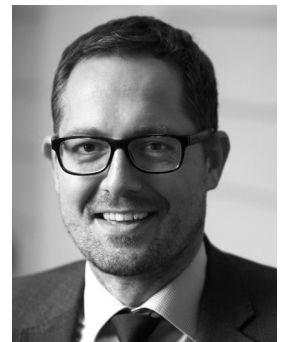
Das Landesgericht für Strafsachen Graz sprach mit Urteil vom 3. 10. 2014⁵ (ua) zwei ehemalige österreichische Profifußballspieler, darunter einen ehemaligen Nationalspieler, wegen der Manipulation an (zumindest) 18 Fußballspielen im Zeitraum von 2004 bis 2013 und damit verbundener Wetten wegen Betrugs iSd §§ 146, 147 Abs 3, 148 Fall 2 StGB schuldig.

Bei der rechtlichen Qualifikation von Spielmanipulationen zu Wetzwecken als Betrug handelte es sich um ein strafgerichtliches Novum in der österreichischen Gerichtspraxis. Bereits die von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift vorgenommene strafrechtliche Einordnung fand daher entsprechende Beachtung.⁶ Zwar gab es einzelne Stellungnahmen aus der Wissenschaft hierzu, der Gegenstand fand in Österreich jedoch bis zu diesem Zeitpunkt nur sehr wenig Beachtung.⁷ Wettbetrügereien unter den gerichtlichen Straftatbestand des Betrugs zu

subsumieren war zwar naheliegend, insb im Hinblick auf die Erfassung der (für die selbstschädigende Vermögensverfügung kausalen) Täuschungshandlung(-en), dem Beginn der Versuchsstrafbarkeit sowie dem Schaden schien der Tatbestand jedoch mehrere Möglichkeiten zu eröffnen.⁸ Vereinzelt wurde die Erfassung der vielfältigen Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen durch den allgemeinen Betrugstatbestand auch als solches angezweifelt.⁹ Die rechtliche Beurteilung von Wettbetrug und dabei insb die dogmatische Begründung der Erfüllung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 146 StGB durch die Strafgerichte erscheint daher von besonderer Relevanz.

2. Die rechtliche Beurteilung durch das Landesgericht für Strafsachen Graz

Das Erstgericht entschied, im Übrigen in nahtloser Übernahme der Rechtsausführungen der Staatsanwaltschaft aus deren Anklageschrift, dass es sich beim Wettbetrug um ein sog *zweiaktiges Täuschungsdelikt* handle.¹⁰ Die *erste* Täuschungshandlung bestehe darin, dass die Buchmacher der jeweiligen Wettanbieter beim Platzieren der Wette *konkludent* darüber *getäuscht* würden, dass der Täter als Wettteilnehmer durch das Setzen der Wette *stillschweigend wahrheitswidrig* erklärt, über keinerlei Informationen betreffend den konkreten Spielausgang zu verfügen. Dadurch werde der Buchmacher



Dr. Norbert Wess, LL.M. M.B.L. ist Rechtsanwaltschaft in Wien und stv Vorsitzender des Strafsenats (Senat 1) der Österreichischen Fußball-Bundesliga (ÖFBL).

¹ Dabei handelt es sich um die zweithöchste Spielklasse (Profiliga) der italienischen Fußballmeisterschaft.

² Siehe dazu bspw den Bericht im *europeline magazine* vom 23. 5. 2016, www.europeonline-magazine.eu (abgefragt am 14. 6. 2016).

³ Siehe auch dazu statt aller die Berichterstattung im *europeline magazine* vom 16. 5. 2016, www.europeonline-magazine.eu (abgefragt am 14. 6. 2016). In den italienischen Wettskandal sind mehr als 100 Personen involviert, darunter zahlreiche (ehemalige) prominente Spieler und Trainer (vgl dazu zB den Bericht auf www.nachrichten.at vom 5. 4. 2016 [abgefragt am 14. 6. 2016]).

⁴ OGH 28. 1. 2016, 12 Os 77/15p.

⁵ Landesgericht für Strafsachen Graz 3. 10. 2014, 11 Hv 37/14y-673c.

⁶ Wess, Wettbetrug zwischen Fußball-Disziplinarrecht und Kriminalstrafrecht, in *Lewisch* (Hrsg), *Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit*. Jahrbuch 14 (2014) 57 (63 ff).

⁷ Vgl *Tipold*, Doping- und Wettbetrug, in *Lewisch* (Hrsg), *Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit*. Jahrbuch 13 (2013) 71 (80 f).

⁸ *Tipold* in *Lewisch*, Jahrbuch 13, 71 (81 ff).

⁹ *Strejcek*, Kann man den Betrug im Fußball verhindern? *Salzburger Nachrichten*, 18. 8. 2014.

¹⁰ Vgl zu alledem bereits näher *Wess* in *Lewisch*, Jahrbuch 14, 57 (63 ff).

zum Abschluss des Wettvertrags veranlasst, wohingegen er bei Kenntnis über die tatsächlichen Umstände, also über die zuvor erfolgte Absprache über die Spielmanipulation, den Wettvertrag nicht abschließen würde. Die zweite Täuschungshandlung werde durch die Fußballspieler während des Spiels gesetzt, indem diese entsprechend des vereinbarten Spielergebnisses versuchen, eben dieses herbeizuführen, wobei sie dies derart *unauffällig* machen, dass es dem Buchmacher und dem für den Wettanbieter tätigen Spielbeobachter sowie den sonstigen Wettteilnehmern nicht auffällt bzw diesen glaubhaft gemacht wird, es handle sich um ein nicht manipuliertes Spiel.¹¹ Beide Täuschungshandlungen werden als gleichwertig und jeweils als *conditio sine qua non* für die Schadensentstehung betrachtet. Aufgrund dieser beiden Täuschungshandlungen wird letztendlich der Wettanbieter getäuscht und zur Auszahlung des (betrügerischen) Wettgewinns veranlasst.

Als Beginn der Versuchsstrafbarkeit wird die Manipulationsabsprache zwischen den Beteiligten erachtet, die regelmäßig kurz bzw unmittelbar vor Platzen der Wetten stattfinden wird. Beitragstäter sind daher all jene involvierten Personen, die nicht selbst die Wette platzieren und/oder als Spieler an der Manipulation im Zuge des Fußballspiels teilnehmen. Wer daher sonst zur Ausführung der Tat beiträgt, indem er etwa das Herstellen des Kontakts und das Vermitteln von manipulationswilligen Spielern, das Organisieren von Treffen zwecks konkreter Manipulationsabsprachen oder das Organisieren von Geldmitteln für die Bestechung der Spieler oder die Wetten etc übernimmt, ist bei entsprechendem Vorsatz als Beitragstäter anzusehen.

Das Delikt ist mit Auszahlung des Wettgewinns an die Täter vollendet. Der Schaden beim Wettanbieter besteht in der Differenz zwischen Wetteinsatz und ausgezahltm Gewinn, zumal der Wettanbieter – bei Kenntnis der wahren Begleitumstände – die Wette erst gar nicht abgeschlossen hätte.¹²

¹¹ *Tipold* in *Lewisch*, Jahrbuch 13, 71 (82 f) erkennt im Verhalten der Spieler keine eigenständige Täuschungshandlung, tendiert aber ebenfalls zu einem mehrstufigen Delikt, indem er zu einer weiteren (konkludenten) Täuschungshandlung der Wettteilnehmer im Zuge der Wetteinlösung, also der Auszahlung, tendiert. Bei *Tipolds* Rechtsansicht wären daher die in die Manipulation involvierten Spieler, die selbst keine Wette(-n) platzieren, sondern lediglich am Spielfeld ihren Beitrag zum Gelingen der Manipulation leisten, lediglich Beitrags- und nicht unmittelbare Täter des Wettbetrugs.

¹² Vgl zu alledem näher *Wess* in *Lewisch*, Jahrbuch 14, 57 (64 ff). Der vom deutschen BGH (Urteil vom 15. 12. 2006, 5 StR 181/06) vertretenen Rechtsansicht betreffend den Schadenseintritt (bereits bei Abschluss des Wettvertrags) und die Schadenshöhe (sog Quotenschaden, der sich aus der „Quotendifferenz“ insofern errechnet, als aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten, die der Wettanbieter jedoch nicht kennt, eine zu hohe Gewinnchance verkauft wird; siehe dazu auch die Ausführungen von *Tipold* in *Lewisch*, Jahrbuch 13, 71 [83 ff]) wird ausdrücklich nicht gefolgt.

3. Die rechtliche Beurteilung durch den OGH

Der OGH¹³ hat die dagegen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zurückgewiesen und die erstinstanzliche Entscheidung vollumfänglich bestätigt. An Rechtssätzen führt der OGH wie folgt aus:

„Dem Angebot auf Abschluss eines Sportwettenvertrags ist die (zumindest) konkludente Erklärung zu entnehmen, dass der Vertragsgegenstand nicht vorsätzlich zum eigenen Vorteil manipuliert ist (BGH 5 StR 181/06 = *wista* 2007, 102; *Tipold*, Doping- und Wettbetrug, *JB Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit* 2013, 81 f). Dass der Wettanbieter bei einer Manipulation des Sportereignisses nicht an den Wettvertrag gebunden bleibt, ergibt sich aus der gravierenden Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Wettenden. Wenn die Behauptung des Wettteilnehmers (also das vorhergesagte Endergebnis des Fußballspiels oder anderer den Wettgegenstand bildender Spielverläufe) eintritt, schädigt sich der getäuschte Wettanbieter durch die Auszahlung des Differenzbetrags zwischen dem erhaltenen Wetteinsatz und dem tatsächlich ausbezahlten Gesamtbetrag, weil eine Zahlungspflicht gar nicht bestanden hat.“¹⁴

Der OGH bestätigt sohin unmissverständlich die Rechtsansicht des Erstgerichts, wonach bei Platzen der Wette seitens der Wettteilnehmer stillschweigend wahrheitswidrig darüber getäuscht wird, dass das in Rede stehende Spiel nicht vorsätzlich zum eigenen Vorteil manipuliert worden ist. Auch bezüglich der Schadenshöhe und des Schadenseintritts folgt der OGH ausdrücklich der erstinstanzlichen Entscheidung.

Zum Versuchsstadium führt der OGH Folgendes aus: „Der Beschwerdeführer habe auch nicht erklärt, weshalb strafbarer Versuch nicht bereits dann vorliegen soll, wenn der Angeklagte eine auf Täuschung abzielende Handlung (nämlich das Platzen einer Wette unter konkludenter Vorspiegelung falscher Tatsachen) vorgenommen hat, zumal unternommene Täuschungsakte Betrugsversuch auch dann begründen, wenn der gewollte Deliktserfolg erst geraume Zeit später eintreten soll und tatplanmäßig noch weitere Ausführungshandlungen erforderlich sind (RIS-Justiz RS0108611; RS0089830 [T6]; 12 Os 149/08s).“

Auch diese Rechtsansicht steht daher im Einklang mit Lehre und erstinstanzlicher Entscheidung, wonach das Delikt zwar erst mit Auszahlung des Gewinns vollendet ist, vorab aber schon relativ lange im Versuchsstadium verhangen ist.

Schließlich nimmt der OGH (ebenfalls im Einklang mit den erstinstanzlichen Feststellungen) noch ausdrücklich auf ein Argument Bezug, das im erstinstanzlichen Verfahren relativ

¹³ OGH 28. 1. 2016, 12 Os 77/15p.

¹⁴ RIS-Justiz RS0130577.

prominent seitens der Verteidigung releviert wurde. Die Verteidigung verneinte das Vorliegen des Betrugstatbestands mit dem Argument, dass bei sog Onlinewetten überhaupt keine natürliche Person getäuscht werde. Hierzu verweist der OGH jedoch auf die erstinstanzlichen Feststellungen, „*wonach auch bei Online-Wetten natürliche Personen, nämlich Risk-Manager entscheiden, ob eine Wette angenommen wird oder nicht*“. Das Erstgericht befragte diesbezüglich informierte Vertreter von Sportwettenanbietern, die eine derartige Involvierung von natürlichen Personen (sog Risk-Manager) auch bei der Platzierung von Onlinewetten (vor allem bei derartigen Größenordnungen) ausdrücklich bestätigten. Die Argumentation scheint aus Sicht der Verteidigung im Übrigen von etwas untergeordneter Relevanz (wie die Verteidiger selbst in ihren Nichtigkeitsbeschwerden ausführen), als ggf eine Strafbarkeit nach § 148a StGB (Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch) vorliegen würde und diese Bestimmung mit derselben Strafdrohung wie jene nach den §§ 146 ff StGB bedroht ist; für die dogmatische Einordnung erscheint diese Unterscheidung aber in der Tat nicht uninteressant.

Fraglich ist, ob der OGH den Wettbetrug ebenso wie das Erstgericht als zweiaktiges Täuschungsdelikt erachtet. Dem oben wiedergegebenen Rechtssatz kann dies – ohne sich explizit damit auseinanderzusetzen – nicht zwingend entnommen werden. Vielmehr genügt die im Zuge der Platzierung der Wette abgegebene konkludente Erklärung, dass der Vertragsgegenstand nicht vorsätzlich zum eigenen Vorteil manipuliert ist. Denn im Fall einer Manipulationsabsprache ist der Wettanbieter aufgrund der bereits in der konkludenten Erklärung gelegenen gravierenden Vertragsverletzung nicht an den Wettvertrag gebunden. Tritt die Behauptung des Wettteilnehmers (also das vorhergesagte Endergebnis des Fußballspiels oder anderer den Wettgegenstand bildender Spielverläufe) ein, schädigt sich der getäuschte Wettanbieter durch die Auszahlung des Differenzbetrags zwischen dem erhaltenen Wetteinsatz und dem tatsächlich ausbezahlten Gesamtbetrag selbst. Dies gilt selbst dann, wenn eine Manipulation des Spielgeschehens tatsächlich gar nicht erforderlich ist, weil der nicht manipulierte Spielverlauf der Wettbehauptung entspricht.

Ist hingegen eine aktive Manipulation des Spielgeschehens – etwa das Erzielen eines Eigentors – notwendig, damit die Wettbehauptung eintritt, und wird dies vom Spieler durch sein Verhalten kaschiert – etwa durch entsprechende Gestik nach dem Erzielen des Eigentors – ist darin aber wohl ebenfalls unzweideutig eine Täuschungshandlung zu erblicken. Denn auch hier werden die Wettanbieter getäuscht, die Spielbeobachter einsetzen. Diese Täuschungshandlung dient dann der Erfolgsherbeiführung und tritt im Erfolgsfall gleichwertig neben die vorgela-

gerte Täuschungshandlung iZm dem Platzieren der Wette.

Bildet der Täter überhaupt erst den Willen über die Spielmanipulation nach bereits erfolgter Platzierung der Wette, könnte eine konkludente Behauptung iZm der Gewinneinlösung erblickt werden, die darauf lautet, das Spiel nicht manipuliert zu haben.

Hinsichtlich des Beginns des Versuchsstadiums stellt der OGH klar, dass dieser mit Platzieren der Wette jedenfalls bereits erreicht ist, was zu begrüßen ist.¹⁵ Der OGH äußert sich aber nicht explizit dazu, ob der vom Erstgericht angenommene Zeitpunkt, nämlich die Absprache zur Wettmanipulation, bereits die erforderliche Ausführungsnahe aufweist oder nicht.

Zum Schaden führt der OGH aus unserer Sicht ebenfalls zutreffend aus, dass sich der getäuschte Wettanbieter durch die Auszahlung des Differenzbetrags zwischen dem erhaltenen Wetteinsatz und dem tatsächlich ausbezahlten Gesamtbetrag schädige, da eine Zahlungspflicht gar nicht bestanden habe. Insofern folgt der OGH ebenso ausdrücklich der Rechtsauffassung des Erstgerichts.

4. Weiterführende Fragen zur Täuschungshandlung

Das dargestellte Urteil des OGH zu 12 Os 77/15p wirft insb im Hinblick auf die Täuschungshandlung verschiedene Fragen auf, die es wert sind, weitergeführt zu werden.

4.1. Täuschungshandlung des Wettenden

Wie dargestellt sieht der OGH – so wie schon vor ihm etwa der BGH¹⁶ oder *Tipold*¹⁷ – die betrugsrelevante Täuschung beim Wettbetrug in der zumindest konkludenten Erklärung beim Sportwettenvertrag, dass der Vertragsgegenstand nicht vorsätzlich zum eigenen Vorteil manipuliert ist. Wie ebenfalls bereits dargestellt entsteht nach deutschem Recht dadurch direkt ein sog Quotenschaden durch Abschluss eines ungünstigen Sportwettvertrags. Im Wortlaut führt etwa der BGH aus: „*Bei Sportwetten mit festen Quoten (sog. Oddset-Wetten) stellt die aufgrund eines bestimmten Risikos ermittelte Quote gleichsam den ‚Verkaufspreis‘ der Wettchance dar; die Quote bestimmt, mit welchem Faktor der Einsatz im Gewinnfall multipliziert wird. [...] Eine derart erheblich höhere Chance auf den Wettgewinn ist aber wesentlich mehr wert, als A. S. hierfür jeweils in Ausnutzung der erfolgten Täuschung gezahlt hat. Für seinen jeweiligen Einsatz hätte er bei realistischer Einschätzung des Wetttrisikos unter Berücksichtigung der verabredeten Manipulation nur die Chance auf einen er-*

¹⁵ Vgl *Tipold* in *Lewisch*, Jahrbuch 13, 71 (83).

¹⁶ BGH 15. 12. 2006, 5 StR 181/06, *Betrug durch manipulierte Fußballwetten (Fall Hoyzer)*, Rz 17 ff; vgl bereits BGH 19. 12. 1979, 3 StR 313/79, BGHSt 29, 165, *Verwirklichung des Betrugstatbestandes durch Abschluss eines Pferderennwettvertrages nach vorheriger Bestechung der Reiter und Minderung des Wetttrisikos*.

¹⁷ *Tipold* in *Lewisch*, Jahrbuch 13, 71 (82 f).

heblich geringeren Gewinn erkaufen können. Diese ‚Quotendifferenz‘ stellt bereits bei jedem Wettvertragsabschluss einen nicht unerheblichen Vermögensschaden dar.¹⁸ Dieser Auffassung, die nach *Tipold* deshalb nicht in das österreichische Recht übernommen werden sollte, weil sie gewissermaßen auf einen Schaden durch schadensgleiche Vermögensgefährdung hinauslief,¹⁹ schließt sich der OGH nicht an.

Aus Gründen der Deutlichkeit sei auch seine in diesem Zusammenhang interessierende Ausführung noch einmal wörtlich wiedergegeben: „*Dass der Wettanbieter bei einer Manipulation des Sportereignisses nicht an den Wettvertrag gebunden bleibt, ergibt sich aus der gravierenden Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Wettenden. Wenn die Behauptung des Wettnehmers (also das vorhergesagte Endergebnis des Fußballspiels oder anderer den Wettgegenstand bildender Spielverläufe) eintritt, schädigt sich der getäuschte Wettanbieter durch die Auszahlung des Differenzbetrags zwischen dem erhaltenen Wetteinsatz und dem tatsächlich ausbezahlten Gesamtbetrag, weil eine Zahlungspflicht gar nicht bestanden hat.*“²⁰

Ist allerdings erst die Auszahlung eines in Wahrheit gar nicht geschuldeten Differenzbetrags die selbstschädigende Vermögensverfügung, so wäre es vorstellbar, dass auch die Identifizierung der relevanten Täuschungshandlung stark von den Umständen der Auszahlung des Differenzbetrags abhängt. Der Abschluss des Sportwettenvertrags mit der konkludenten Erklärung, dass der Vertragsgegenstand nicht zu eigenen Gunsten verändert ist, könnte vermeintlicher Weise nur dann als die Ausführungshandlung des Täters angesehen werden, wenn der Wettanbieter nach Eintritt des wettrelevanten Ereignisses ohne weiteren Zwischenschritt die Gewinnsumme ausbezahlt, indem er etwa den betreffenden Betrag an eine schon davor bekannt gegebene Bankkontoverbindung überweist. Muss sich der Wettende seinen Gewinn hingegen etwa noch abholen oder gibt er erst nach Eintritt des wettrelevanten Ereignisses seine Bankkontoverbindung bekannt, so läge erst in der darin enthaltenen konkludenten (falschen) Erklärung, dass der Wettanbieter „an den Wettvertrag gebunden bleibt“ und zur Auszahlung der Gewinnsumme verpflichtet ist, die tatbestandsmäßige Täuschungshandlung.²¹

Wäre dann aber der Abschluss des Sportwettenvertrags selbst nur als straflose Vorbereitungshandlung zu qualifizieren, weil er – ange-

sichts des in zeitlicher Hinsicht jedenfalls noch ausständigen Zwischenakts²² des Eintritts des wettrelevanten Ereignisses – keine ausführungsnähe Handlung iSd § 15 Abs 2 StGB darstellen würde? Zu diesem kriminalpolitisch kaum wünschenswerten Ergebnis²³ kommt man auch in dieser Konstellation nicht, wenn man anerkennt, dass Ausführungsnähe nach § 15 Abs 2 StGB als Kriterium nur für Handlungen gefordert ist, die vor der eigentlichen Ausführungshandlung stattfinden, erfolgskausale Täuschungen jedoch bereits tatbestandsmäßige Ausführungshandlungen eines Betrugs darstellen, und ihre Ausführungsnähe (anders als ihre Kausalität) demnach keine Rolle spielt.²⁴ So verweist der OGH im gegenständlichen Urteil auf eine frühere Entscheidung, in der er urteilte: „*Beim Betrug liegt strafbarer Versuch zudem bereits dann vor, wenn der Täter eine auf Täuschung abzielende Handlung vorgenommen hat. Unternommene Täuschungsakte begründen Betrugsversuch daher auch dann, wenn der gewollte Deliktserfolg erst geraume Zeit später eintreten soll (und/oder kann) und gegebenenfalls zu dessen Herbeiführung tatplanmäßig noch weitere Ausführungshandlungen erforderlich sind, wie dies insbesondere bei komplizierten Betrugsvorhaben – wie dem vorliegenden – in der Regel der Fall ist [...].*“²⁵ Das strafbare Versuchsstadium des Betrugs beginnt daher mit jeder Täuschungshandlung, die nach der Vorstellung des Täters erfolgskausal sein soll, mögen auch – im Sinne von Mitkausalität – in der Folge noch weitere Täuschungshandlungen erforderlich sein.²⁶

4.2. Täuschungshandlung des Spielers

Lässt sich diese Einsicht auch auf das Verhalten der Spieler übertragen, die wahrheitswidrig vorgaben, „mit vollem Einsatz, ordnungsgemäß und regelkonform zu spielen, wobei sie jedoch tatsächlich so unauffällig wie möglich auf das konkret zuvor vereinbarte Spielergebnis hinwirkten“²⁷? Hierin eine zweite Täuschungshandlung²⁸ zu er-

²² Vgl etwa *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht. Allgemeiner Teil¹⁴ (2012) Z 21 Rz 19; *Fuchs*, Strafrecht. Allgemeiner Teil I⁹ (2016) 278.

²³ So schon *Tipold* in *Lewisch*, Jahrbuch 13, 71 (83) selbst.

²⁴ *Leukauff/Steininger*, StGB³ (1992) § 146 Rz 65.

²⁵ OGH 28. 8. 1997, 12 Os 30/97; bestätigt durch OGH 28. 6. 2000, 14 Os 107/99; 20. 11. 2007, 11 Os 111/07v; 23. 4. 2009, 12 Os 149/08s; 2. 3. 2010, 14 Os 3/10p; 28. 1. 2016, 12 Os 77/15p.

²⁶ Gegen eine solche Lösung schreibt *Karollus*, Zum Versuchsbeginn beim Betrug, JBl 1989, 627 (633 ff), der auf den „entscheidenden“ Täuschungsakt abstellt, worunter in der Praxis meist jener zu verstehen sei, der die Vermögensverfügung unmittelbar auslösen sollte. Allerdings ist auch nach seiner Auffassung anders zu urteilen, „wenn bereits eine frühere Täuschungshandlung zumindest a priori bindende rechtliche Verhältnisse schaffen sollte, welche beim Opfer den Eindruck entstehen lassen, zur späteren Vermögensverfügung verpflichtet zu sein [...]“. Auch nach dieser Meinung, der auch *Fuchs*, AT I⁹, 276 anhängt, müsste daher beim Wettbetrug der Abschluss des Sportwettenvertrags eine Ausführungshandlung darstellen.

²⁷ OGH 28. 1. 2016, 12 Os 77/15p.

²⁸ Vgl schon *Wess* in *Lewisch*, Jahrbuch 14, 57 (64).

¹⁸ BGH 15. 12. 2006, 5 StR 181/06, *Hoyzer*, Rz 32.

¹⁹ *Tipold* in *Lewisch*, Jahrbuch 13, 71 (85). Ganz allgemein gilt in Österreich der sog Eingehungsbetrug, dh die irrumsbedingte Begründung einer Verbindlichkeit, noch nicht als vollendeter Betrug. Vgl *Kert* in *SbgK StGB* (26. Lfg, Mai 2012) § 146 Rz 276.

²⁰ OGH 28. 1. 2016, 12 Os 77/15p.

²¹ In diesem Sinne, wenn auch den Wettvertragsabschluss deshalb nicht als vorhergehende Täuschungshandlung ausschließend, *Tipold* in *Lewisch*, Jahrbuch 13, 71 (82 f).

blicken, basiert einerseits auf der Annahme, der Teilnahme eines Fußballspielers bei einem (offiziellen?) Fußballspiel überhaupt einen (konkludenten) Erklärungswert beizumessen, andererseits auf der bereits dargestellten Erkenntnis, dass ein Betrug auch mehrere Ausführungshandlungen inkludieren kann, die alle tatbestandsmäßig sein können. Das Vorliegen beider Voraussetzungen scheint stark von den Umständen des Einzelfalls abzuhängen.

Zunächst ist zu fragen, welcher Erklärungswert der Teilnahme eines Fußballspielers an einem Match wirklich beizumessen ist. Bei vielen Spielen wird aus sportlicher Hinsicht das Erzielen eines möglichst guten Resultats für die eigene Mannschaft sowie die Verhängung möglichst weniger gelber oder gar roter Karten im Vordergrund stehen, was für den einzelnen Spieler tatsächlich ein Abrufen seiner sportlichen Bestleistung erfordern wird, sowie ein regelkonformes Verhalten (*fair play*). Mitunter ist dies jedoch nicht der Fall: Denkt man etwa an große Fußballturniere wie Welt- oder Europameisterschaften, bei denen einer Gruppenphase eine K.O.-Phase folgt, die auf den Platzierungen in den Abschlusstabellen der Gruppenphase basiert (dh etwa der Sieger der Gruppe A spielt im Achtelfinale gegen den Zweiten der Gruppe B, während der Zweite der Gruppe A gegen den Sieger der Gruppe B spielt), kann es für eine Mannschaft, deren Aufstieg bereits feststeht, taktisch vorteilhaft sein, nicht Gruppensieger, sondern nur Zweiter zu werden, um einem bestimmten Gegner im Achtelfinale oder dem weiteren Turnierverlauf auszuweichen. Im letzten Spiel der Gruppenphase könnte daher bewusst nicht auf Sieg gespielt werden, oder auch nur deshalb „im Schongang“, um jedenfalls Verletzungen zu vermeiden.

Eine ähnliche Konstellation ergibt sich in Spielen, in denen wie bei der berühmten „*Schande von Gijón*“²⁹ beide im letzten Spiel einer Gruppenphase gegeneinander antretende Mannschaften bei einem bestimmten Ergebnis

(zulasten eines dritten Gruppenegegners) den Aufstieg fixieren können. Kann man in einem solchen Spiel einem teilnehmenden Spieler unterstellen, konkludent zu erklären, „*mit vollem Einsatz*“ zu spielen? Ebenso wenig kann man von einem Spieler, der im Interesse seiner Mannschaft taktisch foults oder erwartete Gelbsperren durch Begehung entsprechender Regelwidrigkeiten bewusst herbeiführt, um sie „hinter sich“ zu bringen und danach im späteren Bewerbungsverlauf wieder spielen zu können, wohl behaupten, er erkläre durch seine Teilnahme am Spiel, „*ordnungsgemäß und regelkonform zu spielen*“. Man mag all diese Verhaltensweisen als unsportlich betrachten, sie sind allerdings durchwegs im Interesse der Mannschaft und keineswegs so unüblich, dass sie nicht oftmals schon im Vorhinein auch von außenstehenden Beobachtern in Erwägung gezogen würden. Bei der Prüfung der konkludenten Täuschung über Tatsachen berücksichtigt der Rückgriff auf die den einzelnen Spieler treffenden „ethischen“ Vorgaben, wie „mit vollem Einsatz“, „ordnungsgemäß“ und „regelkonform“ zu spielen, gerade bei Mannschaftssportarten zu wenig die Verantwortung des Spielers gegenüber seiner Mannschaft. Eine präzisere Formel zur Umschreibung der konkludenten Erklärung eines teilnehmenden Spielers sollte daher vielleicht darauf abstellen, dass er erklärt, im Interesse seiner Mannschaft zu spielen (worin auch immer dieses im Augenblick bestehen mag). Eine Täuschung begeht er dann, wenn er entgegen dieser konkludenten Erklärung nicht im Interesse seiner Mannschaft spielt.

Fraglich ist auch, wem gegenüber der Spieler eine Täuschungshandlung begeht, die ihn zum Betrüger macht. Wettet der Spieler (wenn auch nur über Mittelsmänner) wie im Ausgangsfall selbst, so ist jedenfalls die den betroffenen Wettanbieter vertretende natürliche Person getäuscht, unterliegt einem themengleichen Irrtum und nimmt eine Vermögensverfügung vor, die den Wettanbieter am Vermögen schädigt, und in Bezug auf welche der an der Wette beteiligte Spieler Bereicherungsvorsatz hat, womit er zum Betrüger wird. Gegenüber Wettanbietern, mit denen er oder eine mit ihm zusammenarbeitende Person keinen Sportwettenvertrag abgeschlossen haben, hat sich der Spieler hingegen wohl nicht wegen Betrugs strafbar gemacht. Lässt man auch bei diesen Wettanbietern den Quotenschaden nicht gelten, liegt bei ihnen überhaupt kein Vermögensschaden vor. Zu denken wäre daher allenfalls an das Delikt der Täuschung nach § 108 StGB, das auf eine absichtlich begangene, täuschungsbedingte Selbstschädigung in Rechten abstellt. Doch selbst wenn man – entgegen der herrschenden Meinung,³⁰ aber so wie in dem dem Urteil des OGH

²⁹ Bei der Fußball-WM 1982 in Spanien kam es in der ersten Gruppenphase in Gruppe 2 zum Aufeinandertreffen von Österreich, Algerien, Chile und der BRD. Die beiden Erstplatzierten (ermittelt zunächst durch Punkte, dann durch die Tordifferenz und schließlich durch die erzielten Tore) stiegen in die nächste Runde auf. In den ersten vier Partien besiegte Österreich Chile (1:0) und Algerien (2:0), während die BRD nach einer Auftaktniederlage gegen Algerien (1:2) erst gegen Chile gewann (4:1). Beide Begegnungen des letzten Spieletages fanden nicht zur selben Zeit statt, sondern an verschiedenen Tagen. Nachdem zunächst Algerien 3:2 gegen Chile gewonnen hatte, benötigte die BRD vor dem letzten Gruppenspiel gegen Österreich einen Sieg, um in der Tabelle noch an Algerien vorbeiziehen zu können, während Österreich nicht mit mehr als zwei Toren Unterschied verlieren durfte, um nicht auf den dritten Tabellenplatz abzurutschen. Das Spiel zwischen der BRD und Österreich verlief dann nach dem frühen deutschen Führungstreffer in Form eines „Nichtangriffspakts“, um keine Treffer der Gegenseite mehr zu riskieren. Durch den Endstand von 1:0 sicherten sich sowohl die siegreiche BRD als auch das unterlegene Österreich den Aufstieg in die nächste Runde.

³⁰ *Soyer/Schumann* in *Höpfel/Ratz*, WK StGB² (Stand 2015) § 108 Rz 12; *Schmoller* in *SbgK StGB* (4. Lfg, Mai 1996) § 108 Rz 20 ff; *Birklbauer/Hilf/Tipold*, Strafrecht

zu 13 Os 110/94³¹ zugrunde liegenden Fall – die Verleitung zu nutzlosen Ausgaben, die den Täter nicht bereichern sollen, als tatbestandsmäßig ansieht, käme § 108 StGB für einen täuschenden Spieler nicht in Frage: Auch wenn man – die Frage des erhöhten Vorsatzgrades der Absichtlichkeit beiseite lassend – überhaupt annimmt, dass die konkludente Täuschungshandlung des Spielers nicht nur gegenüber einem bestimmten Wettanbieter, sondern gewissermaßen gegenüber jedermann abgegeben wird, dh auch gegenüber einem Wettanbieter, von dem der Spieler vielleicht gar nichts weiß, so wird sie doch erst zu einem Zeitpunkt begangen, in dem (abgesehen von Livewetten) die Sportwettenverträge bereits abgeschlossen sind. Und selbst in Bezug auf Wetten, die erst nach Spielbeginn abgeschlossen wurden, ist zu beachten, dass die Wettanbieter zum Rücktritt vom Vertrag gegenüber Dritten, die von der ihnen unbekannt gebliebenen Manipulation des Spielers profitieren, keinesfalls berechtigt sind, ebenso wenig wie Wettende, für die sich die Manipulation nachteilig auswirkt, zum Rücktritt gegenüber dem Wettanbieter berechtigt sind.

4.3. Fehlen der „Manipulation“

Weitere Beachtung verdient schließlich die vom OGH verwendete Formulierung, dass dem „Angebot auf Abschluss eines Sportwettenvertrags [...] die (zumindest) konkludente Erklärung zu entnehmen [ist], dass der Vertragsgegenstand nicht vorsätzlich zum eigenen Vorteil manipuliert ist“. Die Betonung der Manipulation weist auf die Bedeutung der „zweiten“ Täuschungshandlung für die erste hin: Täuscht der Spieler nicht, und ist der Vertragsgegenstand auch nicht auf andere Weise „manipuliert“ (etwa durch Schiedsrichterbestechung oder Vergiftung eines Spielers), so kann auch der Wettende höchstens einen Betrugsversuch begehen, wenn er zumindest selbst an eine Manipulation glaubt. Fehlt hingegen auch der Vorsatz des Wettenden auf eine Manipulation, würde es somit an einer betrugsrelevanten Täuschung mangeln. Dies würde selbst für jenen Fall gelten, in dem der Wettende über dem Wettanbieter nicht zugängliche Informationen verfügt, die sich auf Umstände beziehen, die auf den – gleichwohl nicht manipulierten – Vertragsgegenstand großen Einfluss haben können, wie etwa eine öffentlich nicht bekannte Verletzung eines wichtigen Spielers. Man wird dem Abschluss eines Sportwettenvertrags kaum die konkludente Erklärung unterstellen können, über keinen Informationsvorsprung gegenüber dem Wettanbieter zu verfügen, ebenso wenig wie der Kauf eines Lotterieloses, von dessen bereits erfolgter Zie-

hung der Verkäufer aus eigenem Verschulden nichts weiß, einen Betrug begründet.³² Andernfalls hätte der OGH in seinem gegenständlichen Urteil diese weite Formulierung wählen können und nicht auf die konkludente Erklärung der Nichtmanipulation zum eigenen Vorteil, die letztlich auch nur einen Unterfall eines Informationsvorsprungs darstellt, abstellen müssen. Selbst wenn der Wettanbieter bei Kenntnis aller Informationen den Sportwettenvertrag mit anderen Quoten abgeschlossen hätte, wird man zudem angesichts der Ablehnung eines Quotenschadens durch den OGH einen Vermögensschaden in diesem Fall ganz verneinen müssen, soweit der Wettanbieter auch weiterhin an den Vertrag gebunden bleibt.

Dies zeigt einen bedenklichen Bereich auf, bei dem der Betrugstatbestand nicht einschlägig ist. Die Situation ist mit dem *front running* beim Insiderhandel vergleichbar. Art 3 Abs 7 des von Österreich erst kürzlich unterzeichneten³³ Übereinkommens des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben³⁴ führt im Anschluss an eine bereits 2011 ergangene Empfehlung³⁵ im gegebenen Zusammenhang sogar den Begriff der Insiderinformation ein, verknüpft deren Ge- bzw Missbrauch aber – im Unterschied zu Spielmanipulationen, die iZm erpresserischen, korrupten oder betrügerischen Praktiken stehen – mit keiner Kriminalisierungsverpflichtung. Fraglich ist jedoch, ob es in kriminalpolitischer Hinsicht nicht dennoch angemessen wäre, einen Missbrauch derartiger Insiderinformationen zu pönalisieren.

5. Rechtslage in Deutschland

Wie in Österreich kennt auch in Deutschland das derzeit geltende Strafrecht keinen spezifischen Wettbetrugstatbestand, der Abreden und Manipulationen im Sport umfassend unter Strafe stellen würde. Manipulationen von Sportwettbewerben sind lediglich iZm Sportwetten strafbar und als solche dem Betrugstatbestand (§ 263 dStGB) zu subsumieren.³⁶ Eine wirksame Strafverfolgung scheidet allerdings häufig an Anwendungs- und Nachweisschwierigkeiten. Insbesondere der erforderliche Nachweis eines Vermögensschadens und einer auf den manipulierten Wettbewerb bezogenen Wettsetzung er-

Besonderer Teil I³ (2015) § 108 Rz 7; Bertel/Schwaighofer/Venier, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I¹³ (2015) § 108 Rz 4; anderer Meinung jedoch Leukauf/Steininger, StGB³, § 108 Rz 9; Fuchs/Reindl-Krauskopf, Strafrecht Besonderer Teil I⁵ (2015) § 102.

³¹ OGH 7. 9. 1994, 13 Os 110/94.

³² OGH 1. 3. 1933, 4 Os 550/32, SSt 13/22.

³³ Am 2. 6. 2016; vgl die Übersicht des Europarats, http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/215/signatures?p_auth=4Gr8rzD8 (abgefragt am 10. 6. 2016).

³⁴ Übereinkommen des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben, Magglingen, 18. 9. 2014, ETS 215.

³⁵ Recommendation CM/Rec(2011)10 of the Committee of Ministers to member states on promotion of the integrity of sport against manipulation of results, notably match-fixing, 28. 9. 2011.

³⁶ BGH 15. 12. 2006, 5 StR 181/06, Hoyzer = Causa Sport 2007, 29; 20. 12. 2012, 4 StR 580/11 = NSZ 2013, 281; 20. 12. 2012, 4 StR 55/12; siehe auch Krüger/Hilbert/Wengenroth, Strafbarkeit von Spielmanipulationen, Causa Sport 2013, 188.

schweren die Strafverfolgung. Weisen die Manipulationen von Sportbewerben allerdings keinen Bezug zu Sportwetten auf, so ist auch der Betrugstatbestand in der Regel nicht anwendbar. Da auch die Korruptionsdelikte eine korruptive Beeinflussung von sportlichen Wettbewerben grundsätzlich nicht erfassen, sind derartige Manipulationen mit Mitteln des Strafrechts nicht zu bekämpfen und somit nach geltendem Recht straflos.³⁷ Diese Lücken bei der strafrechtlichen Verfolgung von Abreden und Manipulationen im Sport haben die deutsche Bundesregierung nun veranlasst, einen entsprechenden Gesetzesentwurf zum Schutz der Integrität des Sports vorzulegen.³⁸

Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf sieht zwei neue Straftatbestände bei Sportwettenbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben vor. Beide Straftatbestände stellen korruptive Absprachen zur Manipulation des Verlaufs oder des Ergebnisses eines Sportwettbewerbs zwischen einem Vorteilsnehmer und einem Vorteilsgeber unter Strafe.

Der vorgeschlagene Straftatbestand des Sportwettenbetrugs (§ 265c dStGB) sanktioniert Manipulationsabsprachen bei Wettbewerben, auf die eine Sportwette gesetzt werden soll. Nach Abs 1 leg cit macht sich strafbar, „[w]er als Sportler oder Trainer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde“. Abs 2 leg cit stellt spiegelbildlich das Anbieten, Versprechen und Gewähren eines Vorteils für die Beeinflussung von Sportbewerben unter Strafe. Die Tatbestände in Abs 3 und 4 leg cit sanktionieren die Einflussnahme auf das Verhalten von Schieds-, Wertungs- und Kampfrichtern bei Wettbewerben. Ob es tatsächlich zu einer Manipulationshandlung gekommen ist, ist irrelevant. § 265c dStGB gilt gem Abs 5 leg cit für alle Wettbewerbe, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert werden und bei denen Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden. Erfasst werden demnach alle Wettbewerbe des organisierten Sports unabhängig vom Leistungsniveau und der Professionalisierung der Teilnehmer.³⁹

Der Straftatbestand der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben in § 265d dStGB erfasst hingegen Manipulationsabsprachen bei hochklassigen Wettbewerben mit berufssportlichem Charakter auch ohne Zusammenhang mit Sportwetten. Abs 1 leg cit stellt – strukturell gleich § 265c Abs 1 dStGB – Unrechtsvereinbarungen zwischen Sportlern oder Trainern und Vorteilsgeber unter Strafe. So macht sich nach Abs 1 leg cit strafbar, „[w]er als Sportler oder Trainer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse“. Abs 2 leg cit stellt wieder spiegelbildlich zu Abs 1 leg cit das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils für die wettbewerbswidrige Beeinflussung von berufssportlichen Wettbewerben unter Strafe. Abs 3 und 4 leg cit regeln wieder die Strafbarkeit von Vorteilsgebern und Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichtern bei Manipulationsabsprachen. Wie bei § 265c dStGB kommt es auch hier nicht darauf an, ob es tatsächlich zu einer Manipulation gekommen ist. Die Beeinflussung des Verlaufs oder des Ergebnisses des Wettbewerbs muss aber wettbewerbswidrig sein. Bei berufssportlichen Wettbewerben handelt es sich gem § 265d Abs 5 dStGB um Sportveranstaltungen, die die Voraussetzungen des § 265c Abs 5 leg cit erfüllen und an denen überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen.

Sowohl § 265c als auch § 265d dStGB erfassen sowohl in- als auch ausländische sportliche Wettbewerbe. Das deutsche Strafrecht gilt überdies unabhängig vom Recht des Tatorts auch dann, wenn die Tat zwar im Ausland begangen wird, der Wettbewerb, auf den sich die Tat bezieht, allerdings im Inland stattfindet.⁴⁰

Der Gesetzesentwurf sieht für beide Straftatbestände höhere Strafdrohungen für besonders schwere Fälle vor (§ 265e dStGB). Ein besonders schwerer Fall liegt gem Abs 2 Satz 2 leg cit vor, wenn sich die Tat auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. Nach den Materialien ist die Tat allerdings auch dann qualifiziert, wenn seitens des Vorteilsgebers versucht wird, auf einen minderjährigen Sportler einzuwirken.⁴¹

Ob der Gesetzesentwurf in dieser Form beschlossen wird, bleibt abzuwarten. Aber schon jetzt steht fest, dass die Diskussion um eine Regelung des Problems mit den Mitteln des Strafrechts auch in Deutschland neu entfacht wurde.

³⁷ Vgl Krüger/Hilbert/Wengenroth, Causa Sport 2013, 188 (189 ff).

³⁸ Regierungsentwurf zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettenbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben vom 6. 4. 2016.

³⁹ Regierungsentwurf zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 6. 4. 2016, 13 ff.

⁴⁰ Regierungsentwurf zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 6. 4. 2016, 10.

⁴¹ Regierungsentwurf zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 6. 4. 2016, 22.

► Auf den Punkt gebracht

Mit seinem Urteil im österreichischen Wettskandal zu 12 Os 77/15p hat der OGH mehrere Fragen zum Wettbetrug geklärt. Sportwettenverträge, die im Hinblick auf manipulierte Fußballspiele abgeschlossen werden, können Strafbarkeit wegen Betrugs begründen, da der Wettende zumindest konkludent erklärt, dass der Vertragsgegenstand nicht zu seinem eigenen Vorteil manipuliert sei, der insoweit getäuschte Wettanbieter sich jedoch durch die Auszahlung des Differenzbetrags zwischen dem erhaltenen Wetteinsatz und dem tatsächlich ausbezahlten Gesamtbetrag selbst schädigt, weil eine Zahlungspflicht (zivilrechtlich) gar nicht bestanden hat. Damit folgt der OGH dem BGH zwar im Hinblick auf dessen Rechtsprechung zur Täuschung beim Sportwettenbetrug, nicht jedoch hinsichtlich des Schadenseintritts, den der BGH bereits im Abschluss eines für den Wettanbieter ungünstigen Sportwettvertrags als „Quotenschaden“ für gegeben sieht.

Da der Betrugstatbestand auch mehrere Täuschungshandlungen als Ausführungshandlungen umfassen kann, wie etwa jene des manipulativen Spielers oder auch des seinen Wettgewinn unter Vortäuschung eines rechtlichen Anspruchs abholenden Wettteilnehmers, wird der Straftatbestand auch mehrstufigen Wettbetrügereien gerecht. Eine Erweiterung des österreichischen Straftatenkatalogs um einen speziellen Sportwettbetrug oder einen eigenen Tatbestand für die Mani-

pulation von berufssportlichen Wettbewerben, ähnlich wie derzeit in Deutschland vorgeschlagen, scheint daher – wie auch schon von der Arbeitsgruppe StGB 2015 bescheinigt⁴² – derzeit nicht erforderlich. Allerdings fragt sich, ob die Annahme des OGH, ein Fußballspieler erkläre durch seine Teilnahme am Spiel, „mit vollem Einsatz, ordnungsgemäß und regelkonform zu spielen“, der Verantwortung des einzelnen Spielers gegenüber seiner Mannschaft und den daraus entspringenden Notwendigkeiten gerecht wird. Möglicherweise wäre es bei Mannschaftssportarten sachgerechter und präziser, die konkludente Erklärung des teilnehmenden Spielers darin zu erblicken, im Interesse seiner Mannschaft zu spielen. Die Täuschung bestünde in diesem Fall darin, konkret doch nicht im Interesse der eigenen Mannschaft zu spielen. Fehlt es allerdings an jeglicher Manipulation des Vertragsgegenstands, kann der Betrug nicht vollendet werden. Damit scheiden jedoch alle „Insiderinformationen“ eines Wettenden, die dieser beim Abschluss eines Sportwettenvertrags hat und die spielentscheidende Umstände, aber keine Manipulationen betreffen, aus dem Betrugstatbestand aus. Angedacht sei daher die Möglichkeit der Einführung eines neuen Straftatbestands, der jenseits der Möglichkeiten des Betrugstatbestands den Missbrauch von Insiderinformationen in Bezug auf Sportwetten pönalisiert.

⁴² StGB 2015 Bericht der Arbeitsgruppe, III-104 BlgNR 25. GP – Bericht – Hauptdokument 36.

Bankenpaket & Zukunft der Abgeltungssteuerabkommen

So sieht die Umsetzung aus und was noch zu erwarten ist

- Neuregelungen zum Bankgeheimnis
- Zentrales Kontenregister und Konteneinschau
- Meldepflicht für Kapitalabflüsse und Kapitalzuflüsse
- Konsequenzen durch „Panama Leaks“
- Zukunft der Steuerabkommen Schweiz und Liechtenstein vor dem Hintergrund des Automatischen Informationsaustauschs
- Handlungsalternativen, Praxisfragen und Lösungsansätze

Referententeam: MR Dr. Herwig Heller, Bundesministerium für Finanzen; MMag. Alexander Lang, Deloitte; Dr. Christian Wilpinger, Deloitte.

Termin: 28. 9. 2016, 13:00 bis 17:00 Uhr.

Ort: Seminarhotel Strudlhof, Strudlhofgasse 10, 1090 Wien.

Anmeldung/Informationen: <http://lindecampus.at>.

ZWF-HALBJAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG**
UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD



AKTION
JETZT 20%
GÜNSTIGER!



BESTELLEN SIE JETZT IHR HALBJAHRESABO

Ja, ich bestelle Exemplare

ZWF-Halbjahresabo 2016 inkl. Onlinezugang und App

(2. Jahrgang 2016, Heft 4-6)

EUR 76,-

Jahresabo 2016 EUR 190,-

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma _____

Kundennummer _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

Telefon (Fax) _____

Newsletter: ja nein

Datum/Unterschrift _____

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.
Scheydgasse 24
PF 351, 1210 Wien
Tel: 01 24 630-0
Bestellen Sie online unter
www.lindeverlag.at
oder via E-Mail an
office@lindeverlag.at
oder per Fax
01/24 630-53